

# Savignys Theorie der juristischen Tatsachen

Thiago Reis e Souza  
Frankfurt am Main

Es scheint außer Zweifel zu sein, dass die Bestimmung des Verhältnisses zwischen *factum* und *ius*, d.h. zwischen rechtlich gleichgültigen, dem Rechtsgebiet fremden Situationen und rechtlich erheblichen, von der Rechtsordnung durch die Produktion juristischer Wirkungen anerkannten Verhältnissen, einen wesentlichen Teil jeder Rechtstheorie ausmacht. Dieses innerhalb der rechtswissenschaftlichen Begriffsbildung etablierte Spannungsverhältnis betrifft nicht nur die Abgrenzung des Gegenstandes der Rechtswissenschaft den anderen Geisteswissenschaften gegenüber, was mit sich das Problem einer „juristischen Realität“ führt, sondern auch die Möglichkeit von Modifikationen oder Umwandlungen bloß faktischer Verhältnissen in solche, die juristische Wirkungen produzieren sollen. Ziel dieses Promotionsvorhabens ist es, Friedrich Carl von Savignys *Theorie der juristischen Tatsachen*, so wie sie im §104 seines *System des heutigen römischen Rechts* von 1840-49 dargelegt worden ist, zu analysieren, um sich dabei mit seiner Stellungnahme zum Problem der rechtswissenschaftlichen Begriffsbildung bezüglich der Spannung zwischen Faktizität und Rechtlichkeit auseinanderzusetzen. Die Theorie der juristischen Tatsachen erweist sich meines Erachtens als zweckmäßiger Bezugspunkt der Untersuchung insoweit, als sie die Problematik der Prädizierung einer Tatsache als einer juristischen in sich selbst aufnimmt und in diesem Sinne den Moment der Erkenntnis und Legitimierung des *Juridicum* den anderen gesellschaftlichen Verhältnissen gegenüber umfasst.

Ein erster Moment der Untersuchung beschäftigt sich mit Savignys Gebrauch von „Tatsache“ als Bezeichnung für die in der Erfahrung vorkommende Ereignisse, die als juristisch zu charakterisieren sind, und versucht, Savignys Verständnis von der juristischen Erfahrung anhand dieses Begriffs in einer wissenschaftsgeschichtlichen Perspektive, die bis zu Johannes Althusius zurückverfolgt werden kann, zu rekonstruieren. Dabei wird besonders den Zusammenhang zwischen „Tatsache“ als Form der Erfassung von Erfahrung und „Verhältnis“ als Form der Erfassung der menschlichen Beziehungen im gesellschaftlichen Leben berücksichtigt.

In einem zweiten Moment behandelt die Forschung das Problem der Konstitution dieser „juristischen Tatsache“, die als Entstehungs- und Untergangsgrund der Rechtsverhältnisse in der savignyschen Methodologie fungieren soll, was in der Formulierung des *Systems* in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Problem des Urteils steht, oder, um mit Savigny zu sprechen, der „Verwandlung eines abstracten Rechtsinstitut in ein persönliches Rechtsverhältnis“. Dabei entstehen wichtige Fragen, wie z.B. bezüglich der Beziehung zwischen Savignys Ansicht und dem philosophischen Hintergrund der Zeit, die ebenfalls berücksichtigt werden.

Betreuer  
Prof. Dr. Rückert